

## **CH\_VB 84.321 vom 14. Dezember 1984**

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.321)

FR: CH\_VB 84.321 du 14 décembre 1984

IT: CH\_VB 84.321 del 14 dicembre 1984

### **Erwägungen**

#### **E. 14**

décembre 1984 zu rechtfertigen, wenn ohne diese Vorschriften die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz nicht wirksam durchgesetzt werden kann. Die Tierschutzvorschriften über die Legehennenhaltung können in der Schweiz auch ohne allfällige Einfuhrbeschränkungen für Eier aus Batteriehaltung oder anderen Haltungsformen, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, vollzogen werden. Solche Beschränkungen wären auch nicht praktikabel, da eine verlässliche Methode, um die Herkunft der Eier nach der Haltungsart bei der Einfuhr zu überprüfen, nicht besteht. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung bewirken Unbestrittenermassen eine gewisse Verteuerung der einheimischen Eierproduktion. Die Eierproduzenten werden höhere Investitionen als früher tätigen müssen, um der Tierschutzgesetzgebung entsprechende Haltungssysteme zu erstellen. Die neuen Haltungssysteme stellen überdies erhöhte fachliche Anforderungen an die Geflügelhalter. Ausserdem gilt es, neue Haltungsformen in unserem Land zu entwickeln und auf ihre Tiergerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es wird voraussichtlich notwendig sein, vermehrt Mittel für die Forschung, Ausbildung und Beratung im Geflügelsektor einzusetzen. Der Bundesrat hat in der Antwort auf die Motion 84.352 vom 12. März 1984 die Verhältnisse auf dem schweizerischen Eiermarkt näher beleuchtet und in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft erklärt, zu prüfen, wie sich - nötigenfalls aufgrund einer Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1960 über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eierprodukte (PAKE) - allfällig auftretende Schwierigkeiten mittel- und längerfristig überwinden lassen. Rüttimann: Ich bin teilweise befriedigt von der Interpellationsbeantwortung, und zwar deswegen, weil der Bundesrat auch im Zusammenhang mit der Motion Schwarz erklärt hat, er werde den Markt für Eier und Eierprodukte in Zukunft überwachen. Hingegen geht diese Antwort meines Erachtens etwas daneben. Es geht mir nicht darum, den Artikel 9 des Tierschutzgesetzes so anzuwenden, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierischen Produkten einzuschränken oder zu verbieten sei, sondern es steht dort eben auch, man könne sie an Bedingungen knüpfen. Konkret: Die Importeier, die nicht unter unseren strengen Tierschutzvorschriften produziert werden, können mit Auflagen belastet werden, damit ein gewisser Ausgleich mit unseren naturgemäss teurer produzierten Eiern vorgenommen werden kann. Das ist die Absicht meines Vorstosses. Ich bin aber, wie gesagt, damit einverstanden, dass - wie das der Bundesrat in der Antwort auf die Motion Schwarz zusichert - die Situation im Auge behalten wird. Präsident: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 84.504 Interpellation Morf Kulturelle Organisationen. Subventionen Organismes culturels. Subventionnement Wortlaut der Interpellation vom 19. September 1984 In der Geschäftsberichtsdebatte der Junisession 1984 hat der Bundesrat bestätigt, dass er bezüglich der Unterstützung der

nationalen kulturellen Organisationen (Tonkünstlerverband, GSMBA, Schriftstellerverbände, Erwachsenenbildungsorganisationen usw.) eine Art Aufgabenteilung vornehmen will. Diese bisher von Pro Helvetia jährlich beschlossenen Beiträge sollen nun direkt vom Bund erteilt werden. Hingegen soll die Zuteilung von projektbezogenen Einzelbeiträgen an diese Organisationen (d. h. zusätzlich zum ordentlichen Tätigkeitsprogramm geplante Vorhaben) nach wie vor durch Pro Helvetia gehandhabt werden. Ich frage den Bundesrat: 1. Wie weit fortgeschritten sind die Vorhaben zu dieser Aufgabenteilung, und auf wann ist die Entflechtung geplant? 2. Welche Kriterien will der Bundesrat künftig anwenden für die Subventionierung nationaler kultureller Organisationen; welche Dienstleistungen will er subventionieren (Infrastruktur, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung)? 3. Anerkennt der Bundesrat bei diesen Vorarbeiten - die in den interessierten Kreisen sicher ein Echo auslösen werden - sowohl Pro Helvetia als auch die Vertreter der nationalen kulturellen Organisationen als Gesprächspartner (und in welcher Form)? 4. Werden die Subventionen nach wie vor der Bedeutung entsprechen, welche die Kultur und deren Förderung für unser Land haben? 5. Welche Vorteile für die Kulturschaffenden sieht der Bundesrat bei der geplanten Aufgabenteilung? 6. Sieht der Bundesrat Probleme voraus, die aus dieser Aufgabenteilung für die nationalen kulturellen Organisationen oder für Pro Helvetia entstehen könnten; und wie hätte der Bundesrat vor, diese allfälligen Probleme zu lösen? Texte de l'interpellation du 19 septembre 1984 Lors des débats sur le rapport de gestion, à la session de juin 1984, le Conseil fédéral a confirmé qu'il voulait entreprendre une sorte de répartition des tâches en ce qui concerne le soutien accordé aux organismes culturels nationaux (Association des musiciens suisses, Société des peintres, sculpteurs et architectes suisses, sociétés suisses des écrivains, organisations œuvrant pour l'éducation des adultes, etc.). Ces subventions dont le montant était arrêté chaque année par Pro Helvetia devront dorénavant être allouées directement par la Confédération. En revanche, l'octroi à ces organismes de subsides uniques liés à un projet donné (c'est-à-dire des activités prévues en plus de leur programme normal) restera entre les mains de Pro Helvetia, comme c'était le cas jusqu'à présent. Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.